

saßen¹³⁸⁾. Im Unterschied zu den Verfassern dieser Bistumsgeschichten war Ertwin Ertman nicht Theologe, sondern Jurist¹³⁹⁾, wodurch seine Darstellung der Anfänge des Bistums Osnabrück stark geprägt wird. Aus der Vorrede zu seinem Werk geht hervor, daß erzählende Quellen in Osnabrück kaum vorhanden waren¹⁴⁰⁾. Auf der Suche nach anderem Material wurde Ertman auf die Urkunden im Domarchiv aufmerksam, deren Texte er zum großen Teil geringfügig verkürzt in seine Chronik einfügte¹⁴¹⁾. Die Anfänge des Bistums Osnabrück begründete Ertman mit zwei Stellen aus dem Corpus Iuris Canonici, denen zufolge Papst Hadrian I. Karl dem Großen ermächtigt habe, Sachsen in Bistümer einzuteilen. Diese Vollmacht habe Karl der Große 773 in Osnabrück in die Tat umgesetzt. Um die juristische Seite der Bistumsgründung zu unterstreichen, wird anschließend ausführlich aus den Osnabrücker Fälschungen DKar. +271 und +273 zitiert¹⁴²⁾.

Sieht man diese im Vergleich zur Gründungsgeschichte des Bistums Osnabrück im PsL sehr komplizierte Darstellung zusammen mit der Klage Ertwin Ertmans über fehlende darstellende Quellen, so ist es wahrscheinlich, daß er die Papstgeschichte des PsL nicht mehr zur Hand hatte¹⁴³⁾.

¹³⁸⁾ Zu Ertman vgl. H. F o r s t, Regesten und Urkunden zur Lebensgeschichte des Bürgermeisters Ertwin Ertman, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 16 (1891) S. 135 ff. und d e r s., Die Geschichtsschreibung im Bistum Osnabrück bis zum Ende des XVII. Jh., Deutsche Gesch.bl. 5 (1904) S. 122 f.; die Chronik ist hg. in den Osnabrücker Geschichtsquellen 1, S. 19 ff.

¹³⁹⁾ Vgl. H. F o r s t, Osnabrücker Geschichtsschreibung, S. 122 f.

¹⁴⁰⁾ Vgl. die Vorrede E. Ertmans zu seiner Chronik, S. 21: trotz der ausgezeichneten Stellung der Osnabrücker Kirche unter denen Sachsens, habe das Bistum nur eine Darstellung seiner Kirchengeschichte, *que, proch dolor! hactenus parva vix in vulgari Teutunico aliqualem obtinet commemorationem nominum propriorum et annorum* . . . Damit ist die Osnabrücker Reimchronik gemeint (hg. v. H. F o r s t, Osnabrücker Geschichtsquellen 1, S. 7 ff.).

¹⁴¹⁾ Vgl. die Nachweise von H. F o r s t in seiner Ausgabe S. 25 ff.

¹⁴²⁾ D. LXIII c. 22 und X 1, 6, 34. — Die Anregung, die Anfänge des Bistums Osnabrück mit Gratian zu begründen, mag Ertman aus seiner Hauptquelle, dem Cosmidromius des Gobelinus Person aufgenommen haben, der VI, 38 (Meibom S. 235) ebenfalls D. LXIII c. 22 heranzog.

¹⁴³⁾ Auf der Darstellung Ertmans fußt der Bericht, den Albert Krantz in seiner Metropolis sive historiae ecclesiasticae Saxoniae libri XII (1506) I, 2 S. 6 ff. von der Gründung des Bistums Osnabrück gibt. — Zu A. Krantz vgl. H. R e i n c k e, Albert Krantz als Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher, in: Festschrift der Hamburgischen Universität für W. von Melle (1933) S. 111 ff. und M. G r o b e c k e r, Studien zur Geschichtsschreibung des Albert Krantz (Diss. Hamburg 1964, masch.).